



Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)-

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Isny im Allgäu am 15.12.2025 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1: § 15 „Kostenerstattung“ wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 2: § 36 „Beitragssatz“ wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt: Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 3: § 42 „Grundgebühr“ wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt angepasst:

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Zählergröße / Bezeichnung:	monatlich	
	Netto	Brutto einschl. 7 % Umsatzsteuer
Q 3-4	9,90 €	10,593 €
Q 3-10	23,90 €	25,573 €
Q 3-16	39,80 €	42,586 €
DN 50 Verbund	59,80 €	63,986 €
DN 65 Verbund	99,70 €	106,679 €
DN 80 Verbund	159,50 €	170,665 €
DN 100 Verbund	239,30 €	256,051 €

Abs. 4 wird wie folgt geändert:

... so ist für den zweiten Zähler und jeden weiteren eine Zählergebühr von 1,20 €/Monat (netto) bzw. 1,284 € (brutto einschließlich 7% USt.) zu entrichten.





§ 4: § 43 „Verbrauchsgebühr“ wird wie folgt geändert:

- (1) Die Verbrauchsgebühr (§ 40) beträgt je Kubikmeter
netto 1,91 €
bzw. brutto einschließlich 7 % Umsatzsteuer 2,0437 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler ...verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter
netto 1,98 €
bzw. brutto einschließlich 7 % Umsatzsteuer 2,1186 €.

§ 5: § 47 „Vorauszahlungen“:

Abs.1 Satz 2 wird wie folgt angepasst:

Die Vorauszahlungen entstehen jeweils zum 30. April, 30. Juni, 31. August, 31. Oktober und 30. Dezember eines jeden Jahres.

§ 6: § 54 „Umsatzsteuer“:

Der bisherige § 54 „Umsatzsteuer“ wird aufgehoben.

§ 7: § 55 „Inkrafttreten“

Der bisherige § 55 „Inkrafttreten“ wird zu § 53 und erhält folgende Fassung:

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung mit Stand vom 23.09.2024 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Isny im Allgäu geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Isny im Allgäu, 18.12.2025
Rainer Magenreuter, Bürgermeister